



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/378 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2026

zur Nichterneuerung der Genehmigung von Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Etofenprox wurde als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ aufgenommen. Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 galt der Wirkstoff daher als nach der genannten Verordnung unter den Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG genehmigt.
- (2) Die Genehmigung von Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 sollte am 31. Januar 2020 auslaufen. Am 27. Juli 2018 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der genannten Genehmigung gestellt.
- (3) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/994 der Kommission⁽³⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 auf den 31. Oktober 2022 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Prüfung des Antrags auf Verlängerung der genannten Genehmigung bleibt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1487 der Kommission⁽⁴⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 weiter auf den 31. Oktober 2026 verschoben, da es im Zusammenhang mit der Vorlage zusätzlicher Studien, die zur Bewertung der Kriterien zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften von Etofenprox notwendig sind, zu Verzögerungen kam.
- (4) Ferner wurde Etofenprox mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1036/2013 der Kommission⁽⁵⁾ vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 genehmigt.
- (5) Die Genehmigung von Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 sollte am 30. Juni 2025 auslaufen. Am 25. Oktober 2023 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der genannten Genehmigung gestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/994 der Kommission vom 17. Juni 2019 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 160 vom 18.6.2019, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/994/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1487 der Kommission vom 7. September 2022 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 233 vom 8.9.2022, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/1487/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1036/2013 der Kommission vom 24. Oktober 2013 über die Zulassung von Etofenprox als alter Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1036/oj).

- (6) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/434 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 auf den 31. Dezember 2027 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Prüfung des Antrags auf Verlängerung bleibt.
- (7) Am 12. Juni 2025 teilte der Antragsteller, der die Anträge auf Verlängerung der Genehmigung von Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der beiden Produktarten 8 und 18 gestellt hatte, der Kommission jedoch mit, dass er seine Anträge auf Verlängerung der Genehmigung zurückgezogen habe.
- (8) Da nicht nachgewiesen wurde, dass Etofenprox die Bedingungen des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 weiterhin erfüllt, sollte die Genehmigung nicht erneuert werden.
- (9) Damit die Wirtschaftsbeteiligten genügend Zeit haben, um sich darauf einzustellen, dürfen behandelte Waren, die zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 mit Etofenprox behandelt wurden oder es enthalten, während eines Zeitraums von 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Verkehr gebracht werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Genehmigung von Etofenprox als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 wird nicht erneuert.

Artikel 2

Behandelte Waren, die zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 mit Etofenprox behandelt wurden oder denen dieser Wirkstoff absichtlich zugesetzt wurde, dürfen ab dem 11. September 2026 nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 20. Februar 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/434 der Kommission vom 5. März 2025 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/434, 6.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/434/oj).